

Erhebungsbogen
zum Antrag auf staatliche Anerkennung einer
Pflegeschule

gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PfIBG (BGBl. I 2017 S. 2581)

Hinweis zum Ausfüllen: [] ankreuzen oder Zahl eintragen.

1. Angaben zum Träger der Pflegeschule:

Name:	
Straße mit Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Telefax:	
Homepage:	
Rechtsform:	
Geschäftsführer/in:	
Ansprechpartner/in, falls abweichend von der Geschäftsführung:	

2. Angaben zur Pflegeschule

Name:	
Straße mit Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Telefax:	
Homepage:	

Hinweis: Bitte fügen Sie Handelsregister-/Vereinsregisterauszüge, ggf. Verbundverträge dem Antrag bei (Anlagemuster).

Anlage

2.1 Angaben zur Schulgröße

- **Anzahl der beantragten Kurse pro Jahr** []
- **Zahl der Ausbildungsplätze pro Kurs** []
(§ 2 Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz (DVO-PfIBG NRW) ist zu beachten – Pro Kurs soll die Anzahl der Auszubildenden i. d. R. bei 25 Auszubildenden liegen.)
- **Regelmäßiger Ausbildungsbeginn**
 - monatlich [] zu den Stichtagen
- (TT.MM.JJJJ)
- (TT.MM.JJJJ)
- (TT.MM.JJJJ)
...
 - jährlich [] zum Stichtag (TT.MM.JJJJ)
 - alle 2 Jahre []
 - alle 3 Jahre []
- **Die Anzahl der Ausbildungsplätze soll insgesamt bei** [] Ausbildungsplätzen liegen.

Jede Pflegeschule ist verpflichtet, den Auszubildenden den generalistischen Ausbildungsabschluss zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann anzubieten.

Wenn Sie an Ihrer Schule **neben dem generalistischen Ausbildungsabschluss einen Vertiefungseinsatz** anbieten werden, kreuzen Sie dies bitte in der nachfolgenden Auswahl an:

- Vertiefungseinsatz in der Ausbildung der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege (§ 60 PfIBG) []
- Vertiefungseinsatz in der Ausbildung der Altenpflege (§ 61 PfIBG) []

Hinweis: Sofern die Auszubildenden einen Vertiefungseinsatz gewählt haben, ist dies im Ausbildungsvertrag festzuhalten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 PfIBG).

2.2 Personelle Ausstattung der Schule

2.2.1 Leitung der Schule (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG, § 65 Abs.4 Nr. 1, 3 oder 4 PflBG)

- Name, Vorname:
- Qualifikationen der benannten Schulleitung (z. B. Berufsabschluss, Studienabschlüsse, pädagogische Weiterbildung, etc.):
 -
 -
 -
 -
 -
 -

Die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde, Hochschulabschleusszeugnis, Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise, Arbeitsvertrag, etc.) **sind bitte beizulegen** (Anlagemuster).

Anlage 2

Qualifikation gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG	ja []	nein []
oder		
Bestandsschutz gem. § 65 Abs. 4 PflBG	ja []	nein []

Hinweis zur Anrechnung der Stellenanteile einer Schulleitung:

Stellenanteile von Schulleitungen können bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden hauptberuflichen Lehrkräfte nur berücksichtigt werden, wenn an der Pflegeschule weniger als 120 Auszubildenden zugelassen sind. Ab einer Schülerzahl von 120 und mehr ist die Aufgabe der Schulleitung mindestens mit einem Umfang von einer Vollzeitstelle zu besetzen.

- Stellenumfang der Schulleitung gesamt: []
 - davon entfallen auf den Unterricht anteilig: []
- (nur bei weniger als 120 zugelassenen Auszubildenden an der Pflegeschule möglich)**

2.2.2 Stellvertretende Leitung der Schule

- Name, Vorname:
- Qualifikationen der benannten stellvertretenden Schulleitung (z. B. Berufsabschluss, Studienabschlüsse, pädagogische Weiterbildung, etc.):
 -
 -
 -
 -
 -

Die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde, Hochschulabschlusszeugnis, Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise, Arbeitsvertrag, etc.) **sind bitte beizulegen** (Anlagemuster).

Anlage

Qualifikation gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG
oder

ja [] nein []

Bestandsschutz gem. § 65 Abs. 4 PflBG

ja [] nein []

- Stellenumfang der Schulleitung gesamt: []
- davon entfallen auf den Unterricht anteilig: []

2.2.3 Hauptberufliche Lehrkräfte für den theoretischen u. praktischen Unterricht in der Pflegeschule (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG, § 65 Abs. 4 Nr. 2, 3, 4 PflBG)

- **Anzahl** der hauptberuflichen Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG oder § 65 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 PflBG: []
- Hinweise zum Einsatz von hauptberuflichen Lehrkräften:
 - Nach § 9 Abs. 2 PflBG i. V. m. § 2 DVO-PflBG NRW muss das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze **einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze** entsprechen. Die Vollzeitstelle kann auf mehrere teilzeitbeschäftigte Personen aufgeteilt werden.
 - Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 können Lehrkräfte nach § 3 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflB) mit einem Bachelorabschluss der pflegepädagogischen oder einer anderen berufsspezifischen Ausrichtung, den theoretischen Unterricht durchführen. Die zulässige Anzahl an Bachelorabsolventinnen und -absolventen richtet sich nach der Größe der Schule. **An einer Schule mit bis zu 120 Auszubildenden darf eine Lehrkraft auf Bachelorniveau zugelassen werden. Bei 240 Auszubildenden sind es 2 Lehrkräfte und bei Schulen mit über 240 Auszubildenden sind bis zu 4 Lehrkräfte zulassungsfähig.**
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG sieht für die Durchführung des **theoretischen Unterrichts** Lehrkräfte mit einer Hochschulausbildung auf **Master- oder vergleichbarem Niveau**, für die Durchführung des praktischen Unterrichts allerdings lediglich eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Diese muss daher nicht auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen.
 - **Die Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV** hat in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung durch **hauptberufliche Lehrkräfte** in einem angemessenen Umfang zu erfolgen. Die Lehrkräfte sollen die Auszubildenden **fachlich betreuen und beurteilen** sowie die Praxisanleitung unterstützen. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die erfolgte Praxisbegleitung muss im Ausbildungsnachweis dokumentiert werden.

Die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde, Hochschulabschlu szeugnis, Weiterbildungs- und/oder T tigkeit snachweise, Arbeitsvertrag, etc.) **sind bitte beizulegen** (siehe Anlagemuster).

Anlage

2.2.4 Nebenberufliche Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht in der Pflegeschule

Die nebenberuflichen Lehrkräfte können nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV Fachprüfer/in im Prüfungsausschuss sein.

Die Fachprüfer/innen weisen die fachliche Qualifikation zur sachkundigen Beurteilung der Leistungen in der Regel dadurch nach, dass sie selbst die Prüfung abgeleistet haben, die im PflBG gefordert ist. Die fachliche Qualifikation kann aber auch anderweitig gleichwertig belegt werden (z. B. Abschluss einer Altenpflege- oder Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung).

Um beurteilen zu können, ob die nebenberuflichen Lehrkräfte als Fachprüfer/in im Prüfungsausschuss geeignet sind, fügen Sie diesem Antrag bitte die Qualifikationsnachweise bei.

Anlage 4a

- **Hinweise:**
 - Im Wesentlichen soll der Unterricht an der Pflegeschule durch hauptberufliche Lehrkräfte erfolgen.
 - Die Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV darf **nicht** durch nebenberufliche Lehrkräfte erfolgen.

2.2.4 Praxisanleiter/innen (§ 4 PflAPrV)

Die Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung hat durch Personen, die die Qualifikationsvoraussetzung des § 4 Abs. 3 PflAPrV erfüllen, zu erfolgen. Die Befähigung zur Praxisanleitung ist durch eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden** und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische **Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich** gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen.

Sofern Personen am 31.12.2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 AltPflAPrV oder nach § 2 Abs. 2 KrPflAPrV verfügen, wird diese der **berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt**.

Die Qualifikationsnachweise sind diesem Antrag bitte beizulegen. (Anlagemuster)

Anlage

2.2.5 Besetzung des Prüfungsausschusses gem. § 10 PflAPrV

Der Prüfungsausschuss muss gemäß § 10 PflAPrV mit folgenden Mitgliedern besetzt werden:

- Vertreter/in der zuständigen Behörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV)
- Schulleiter/in oder einem für die Pflegeausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 PflAPrV)
(Hinweis: Die Schulleitung darf nicht gleichzeitig als Fachprüfer/in tätig sein!)
- Zwei Fachprüfer/innen, die an der Pflegeschule unterrichten.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV)
- Ein oder mehrere Fachprüfer/innen, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 PflAPrV tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV erfüllen und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV)

Für die Fachprüfer/innen sind gemäß § 10 Abs. 3 PflAPrV Stellvertreter/innen zu benennen.

2.3 Organisation des Lehrbetriebs

2.3.1 Schulinternes Curriculum

(§ 6 Abs. 2 PflBG, §§ 1,2 PflAPrV, Anlage 6 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 PflAPrV)

In unserer Pflegeschule gibt es eine Schulordnung: ja [] nein []

Das schulinterne Curriculum für die drei Ausbildungsjahre ist diesem Antrag beizufügen. Aus dem Curriculum muss die Stundenverteilung des theoretischen Unterrichts hervorgehen und den Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) entsprechen.

Anl a g e

2.3.2 Ausbildungsplan

(§ 6 Abs. 3 PflBG, §§ 1, 3 PflAPrV, Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV)

Aus dem Ausbildungsplan muss die Einsatzplanung für die praktische Ausbildung für die gesamte Ausbildungszeit hervorgehen. Dieser sollte dem Antrag beigelegt werden.

A n l a g e

2.3.3 Muster für Ausbildungsnachweis gem. § 10 Abs.2 PflBG

Ein Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter <https://www.mags.nrw/pflegeberufereform-umsetzung-nordrhein-westfalen>.

Fügen Sie bitte den Ausbildungsnachweis, welchen Ihre Schüler/innen führen müssen, diesem Antrag bei.

A n l a g e

2.4 Räumliche Ausstattung der Schule

2.4.1 Klassenräume

Anzahl der Klassenräume (Je ein Raum für je 25 Schüler/innen):	
Größe in qm:	
Möblierung und Ausstattung der Räume:	

2.4.2 Lehrerzimmer

Anzahl der Lehrerzimmer:	
Größe in qm:	
Möblierung und Ausstattung des Zimmer:	

2.4.3 Sekretariat

Name der Sekretärin / des Sekretärs:	
Vorname der Sekretärin / des Sekretärs:	
Beschäftigungsumfang (Vollzeit o. Teilzeit mit Angabe der Wochenstundenzahl)	
Eigener Raum (ja / nein)	
Größe in qm:	
Möblierung und Ausstattung des Raums:	

Darüber hinaus sind in der Pflegeschule folgende Räume vorhanden:

- Gruppenräume []
- Demonstrationsräume []
- Aufenthaltsraum []
- Teeküche []
- Bibliothek []

- Medienraum []
- Archiv/Lageraum []
- Putzmittelraum []
- Anzahl der **Personal-Toilettenräume** (geschlechtsgetrennt) []
- Anzahl der **Schüler-Toilettenräume** (geschlechtsgetrennt) []

Anlage

2.5 Sächliche Ausstattung der Schule/IT-Ausstattung

- Lehrbücher, Zeitschriften, Nachschlagewerke []
- Skelette und anatomische Modelle []
- Knochensätze und Muskelmodelle []
- Unterrichtssoftware []
- Sonstiges []

2.6 Finanzierung - Bonitätsprüfung

Das Finanzierungskonzept ist anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen worden.

JA ☐

NEIN ☐

Hinweis:

Hier sind die Kosten der Lehranstalt den erwarteten Einnahmen gegenüberzustellen und bei Finanzierungslücken deren Deckung nachzuweisen. Hierfür können Bilanzen, Vermögensübersichten oder evtl. Unterlagen, die bei Banken im Rahmen der Schulgründung vorgelegt wurden, eingereicht werden.

2.7 Gesamtverantwortung der Pflegeschule (§ 10 PflBG)

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft gemäß § 10 Abs. 1 PflBG, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Außerdem überprüft die Pflegeschule gemäß § 10 Abs. 2 PflBG anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

3. Träger der praktischen Ausbildung

(§ 6 Abs. 3 und 4 PflBG, § 7 PflBG, § 8 PflBG, § 3 PflAPrV, Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV)

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.

Die Einrichtungen, die an der praktischen Ausbildung der Auszubildenden beteiligt sind, sind in die Liste einzutragen (siehe Anlage XX). Die Kooperationsverträge sind dem Antrag beizulegen.

Anlage

Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Leitung der Schule

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Begehung durch die Bezirksregierung am:

Für den Träger der Pflegeschule und die Pflegeschule

- Allgemeine Angaben -

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- **Handels-/Vereinsregistrauszug**
(bei Bedarf: Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde oder Satzung)

Für den Träger der Pflegeschule und die Pflegeschule

- Qualifikationsnachweise der Schulleitung -

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- **Berufserlaubnis**
(amtlich beglaubigt)
- **einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis**
(amtlich beglaubigt)
- **Weiterbildungs- u. Tätigkeitsnachweise**
- **Arbeitsvertrag**

Für den Träger der Pflegeschule und die Pflegeschule

- Qualifikationsnachweise der stellvertretenden Schulleitung -

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- **Berufserlaubnis**
(amtlich beglaubigt)
- **einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis**
(amtlich beglaubigt)
- **Weiterbildungs- u. Tätigkeitsnachweise**
- **Arbeitsvertrag**

Übersicht zu den hauptberuflichen Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht

Anlage

- Qualifikation gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG oder gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 PflBG -

Lfd. Nr.	Geburtsname	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Bildungs-grad	Studiengang	päd. Zusatz-qualifikation	Stunden-umfang / VZA	Einsatz im the-or. und / oder prakt. Unterricht und / oder Praxisbegleitung	evtl. Bestands-schutz	Datum der Anerkennung
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												

Bitte legen Sie folgende Unterlagen als Nachweis für die Qualifikation der Lehrkräfte bei:

- **Berufserlaubnisse**
(amtlich beglaubigt)
- **Einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis**
(amtlich beglaubigt)
- **Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise**
- **Arbeitsverträge**

Übersicht zu den nebenberuflichen Lehrkräften für den theoretischen Unterricht

Anlage 4a

Lfd. Nr.	Geburtsname	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Berufsabschluss	Bildungsgrad	Studiengang	päd. Zusatzqualifikation	Stundenumfang / VZA	Kompetenzbereich	Einsatz in Prüfungen (ja / nein)	evtl. Bestandschutz (Anerkennungsdatum)
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													

Bitte legen Sie folgende Unterlagen als Nachweis für die Qualifikation der Lehrkräfte bei:

- **Berufserlaubnisse**
(amtlich beglaubigt)
- **Einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis**
(amtlich beglaubigt)
- **Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise**
- **Arbeitsverträge**

Träger der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 3 und 4 PflBG, § 3 PflAPrV)

Übersicht der praktischen Ausbildungseinrichtungen

Einrichtungsschlüsselnummer	Name der Einrichtung	Anschrift	PLZ	Ort	Ansprechpartner/in	E-Mail	Telefon	Bei juristischen Personen: Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Person	Ausbildungsbereich(e)	Anzahl der Auszubildenden

Trägerübersicht der praktischen Ausbildungseinrichtungen

Name des Trägers	Anschrift	PLZ	Ort	Ansprechpartner	E-Mail	Telefon

Bitte fügen Sie die Kooperationsverträge mit den praktischen Ausbildungseinrichtungen dem Antrag bei!

Praxisanleiter/innen (§ 4 PflAPrV)

Name	Geburtsname	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort	Beschäftigungsumfang in VZA	Anstellungsdatum	Einsatzbereich der prakt. Ausbildung	Berufserfahrung 1 aus 5 im prakt. Einsatzbereich
------	-------------	---------	------------	--------------	------------	--------------------------------	------------------	---	---

Ausstellungsdatum Berufserlaubnis	Ausstellungsdatum Praxisanleitungs- fortbildung	Stundenumfang der Fortbildung	Fortbildung 2020
-----------------------------------	--	-------------------------------	---------------------

Für den Träger der Pflegeschule und die Pflegeschule

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- **Curriculum**
(§ 6 Abs. 2 PflBG, § 1 PflAPrV, Anlage 6 zu § 1 PflAPrV)
- **Schulordnung**

Ausbildungsnachweis als Muster (§ 10 Abs. 2 S. 2 PflBG) und Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 3 PflBG, § 7 PflBG)

Übersichtspläne für die praktischen Einsätze

(Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV)

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	Stundenumfang	Praxisanlei- tung 10 %
I. Orientierungseinsatz	400 Stunden (max. 460 Stunden) (Zeitraum angeben)	
II. Pflichteinsätze in den drei allgemei- nen Versorgungsbereichen		
1. Stationäre Akutpflege	400 Stunden (Zeitraum angeben)	
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Stunden (Zeitraum angeben)	
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Stunden (Zeitraum angeben)	
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	120 Stunden (min. 60 Stunden)	
Summe erstes und zweites Ausbildungs- drittel	1720 Stunden	
Letztes Ausbildungsdrittel	Stundenumfang	Praxisanlei- tung 10 %
IV. Pflichteinsatz in der psychiatri- schen Versorgung	120 Stunden (Zeitraum angeben)	
1. Allgemein-, geronto-, kinder oder ju- gendpsychiatrische Versorgung		
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung		
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach §		

59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung		
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	500 Stunden (Zeitraum angeben)	
1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3 auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege		
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.		
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege		
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung	160 Stunden (Zeitraum angeben)	
1. Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) - bei der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen - bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Stunden (Zeitraum angeben)	
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Stunden (Zeitraum angeben)	
Summe letztes Ausbildungsdrittel	780 Stunden	
Gesamtsumme	2.500 Stunden	

Aus dem Ausbildungsplan sollte gleichzeitig hervorgehen, wann und in welchem zeitlichen Stundenumfang die einzelnen Theorieblöcke vorgesehen sind.

Bitte legen Sie hierzu den Rahmenplan der Ausbildung und den Schüler-Rotationsplan für die praktischen Einsätze bei, sodass ersichtlich wird, dass alle Vorgaben eingehalten werden.

Für den Träger der Pflegeschule und die Pflegeschule

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- **Raumpläne** (1:100) mit genauer Raumfunktionsbezeichnung